



Ministerium der Justiz und für Migration | Postfach 103461 | 70029 Stuttgart

An die
unteren Ausländerbehörden

über
die Regierungspräsidien

- Referate 15.1 -
Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Abteilung 8 -

nachrichtlich an:

untere Aufnahmebehörden
über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg
- Referate 15.2 -

Regierungspräsidium Tübingen
- Referat 15.1 -

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Referat 92 -

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und
Kommunen Baden-Württemberg
- Landespolizeipräsidium -

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg

Telefon: +49 711 279-0

E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Geschäftszeichen: JUMRVI-1320-31/6/2
(bei Antwort bitte
angeben)

Datum: 20. Februar 2025

Geflüchtete aus der Ukraine – Weitere Informationen und Hinweise

DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:

- Automatisierte Aktualisierung des Ausländerzentralregisters im Zuge der Verlängerung der Ukraine-Aufenthalts-Fortgeltungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen das Schreiben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 31. Januar 2025 zur technischen Umsetzung der Aktualisierung des Ausländerzentralregisters (AZR) im Zuge der Verlängerung der Ukraine-Aufenthalts-Fortgeltungsverordnung, welches uns am 5. Februar 2025 übersandt worden ist. Wir bitten um Weiterleitung, Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit unserem [17. Hinweisschreiben vom 28. November 2025](#) haben wir Ihnen mitgeteilt, dass die Ukraine-Aufenthalts-Fortgeltungsverordnung zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse für Geflüchtete aus der Ukraine bis zum 4. März 2026 am 28. November 2025 in Kraft getreten ist. **Dazu haben wir Ihnen mitgeteilt, dass eine korrespondierende automatische Aktualisierung** des Ausländerzentralregisters – anders als bei der vorherigen Verlängerung – **nur bezüglich ukrainischer Staatsangehöriger erfolgen wird**. Über diesen Umstand sowie über die weiteren Voraussetzungen der automatisierten Aktualisierung des Ausländerzentralregisters werden Sie im beiliegenden Schreiben informiert. In den nicht von der automatisierten Aktualisierung erfassten Fällen verbleibt es bei einer erforderlichen manuellen Aktualisierung durch die zuständige Ausländerbehörde, hiervon sind insbesondere nicht ukrainische Drittstaatsangehörige, die von der weiteren Verlängerung bis zum 4. März 2026 **umfasst sind**, betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rung

Leitende Ministerialrätin

Anlage

Schreiben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 31. Januar 2025 zur technischen Umsetzung der Ukraine-Aufenthalts-Fortgeltungsverordnung im Ausländerzentralregister (AZR)

HINWEIS

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „[Erlasse und Anwendungshinweise](#)“ veröffentlicht.